

Gemeinderat

Auszug aus dem 22. Protokoll vom 22. November 2018

409 **5.4.3** **PFLEGEZENTREN**
 Taxen
 Taxordnung 2019

Ausgangslage

Anlässlich ihrer Sitzung vom 6. September 2018 hat sich die Betriebskommission der Pflegezentren über die Anpassung der Tax-Ordnung unterhalten. Zum damaligen Zeitpunkt gab es keinen Anlass, eine Änderung vorzunehmen. Eine detaillierte Überarbeitung inkl. Neugestaltung der Pensionstaxen wurde für Frühling/Sommer 2019 vorgesehen. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2018 (Z01) teilte das Amt für Gesundheit und Soziales des Kantons Schwyz (AGS) die Höhe der Pflorgetaxe für das Jahr 2019 mit. Am 13. November 2018 informierte der Leiter Pflegezentren die Ressortvorsteherin über das entsprechende Schreiben.

Im 2018 betrug der Taxwert pro Pflegeminute 1.28. Für das Jahr 2019 hat das AGS basierend auf der individuellen Kostenrechnung und den Unterdeckungen pro Pflegeminute der Vorjahre einen Taxwert von 1.22 bewilligt. Die Pflorgetaxen sind Bestandteil der Taxordnung Pflegezentren der Gemeinde Freienbach, weshalb eine Anpassung unumgänglich ist.

Erwägungen Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt das Schreiben des AGS mit den maximal zulässigen Pflorgetaxen für das Jahr 2019 von 1.22 zur Kenntnis und genehmigt die Taxordnung Pflegezentren 2019 (Z02).

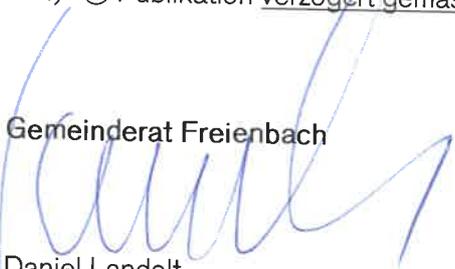
Die Publikation auf der Homepage soll verzögert erfolgen, nachdem die Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegezentrums Pfarrmatte und Roswitha über die Taxordnung 2019 informiert wurden.

Beschluss

1. Das Schreiben des Amtes für Gesundheit und Soziales wird zur Kenntnis genommen und die Taxordnung Pflegezentren 2019 genehmigt.
2. Die neue Taxordnung 2019 ist den Bewohnerinnen und Bewohnern des Pflegezentrums Pfarrmatte und des Pflegezentrums Roswitha durch die Zentrumsleitung bis 30. November 2018 mitzuteilen.
3. Die Publikation erfolgt gemäss den Erwägungen des Gemeinderats verzögert. Die Zentrumsleitung hat dem Präsidialsekretariat eine entsprechende Rückmeldung zu machen.

4. Zufertigung durch Protokollauszug an:
- a) @ Ressortvorsteher Gesellschaft
 - b) Pflegezentren Gemeinde Freienbach, Martin Lohr, Pfarrmatte 1, 8807 Freienbach
 - c) Betriebskommission Pflegezentren
 - d) @ Buchhaltung
 - e) @ Rechnungsprüfungskommission
 - f) @ Publikation verzögert gemäss Erwägungen Gemeinderat

Gemeinderat Freienbach


Daniel Landolt
Gemeindepräsident


Albert Steinegger
Gemeindeschreiber

Taxordnung Pflegezentren der Gemeinde Freienbach

Pflegezentrum Pfarrmatte mit Wohngruppe Etzel

Pflegezentrum Roswitha mit Wohngruppe Ufnau

.....
Gültig 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019
.....

1. Geltungsbereich Die Taxordnung gilt für alle Bewohner der Pflegezentren (Pflegezentrum Pfarrmatte und Pflegezentrum Roswitha) der Gemeinde Freienbach.

2. Gesamtkosten Die Gesamtkosten für die Bewohner setzen sich aus der Pensionstaxe, der Pflege- und Pflanztaxe gemäss KVG, sowie den zusätzlichen Leistungen zusammen. Alle Taxen sind Einheitspreise, die sich nach den Betriebskosten der Pflegezentren der Gemeinde Freienbach richten. Tarifierungen richten sich nach der Entwicklung der Betriebskosten. Änderungen werden einen Monat im Voraus mitgeteilt.

2.1. Pensionstaxen	Pensionstaxen pro Tag	Einwohner Gemeinde Freienbach¹
	Einzelzimmer mit Balkon	Fr. 176.00
	Einzelzimmer ohne Balkon	Fr. 172.00
	Zweibettzimmer mit Balkon	Fr. 161.00
	Zweibettzimmer	Fr. 159.00
	Tagesbetreuung	Fr. 98.00
	Zuschläge pro Tag:	
	Zuschlag für andere Gemeinden Kt. Schwyz und Nachbargemeinden	Fr. 15.00
	Zuschlag für Bewohner ausserhalb Kanton Schwyz	Fr. 25.00
	Betreuungszuschlag für Bewohner Wohngruppe Etzel und Ufnau	Fr. 20.00
	Zuschlag befristeter Aufenthalte (Ferienbett)	Fr. 15.00
	Zuschlag für Alleinbenützung Doppelzimmer Roswitha	Fr. 50.00

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im Einer- oder Mehrbettzimmer mit Nasszelle, möbliert mit Bett, Bettinhalt, Nachttisch und Schrank
- Vollpension inkl. einem Nachmittagskaffee
- Bett- und Frottierwäsche sowie das Besorgen dieser Wäsche. Ausserordentlicher Verbrauch siehe Zusatzleistungen.
- Erledigung der maschinenwaschbaren, mit Namen gekennzeichneten Privatwäsche
- Wöchentliche Zimmerreinigung
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Benützung Rollstuhl und Rollator
- Grundangebot der Aktivierung und Beschäftigung
- Teilnahme an Freizeitangeboten und Anlässen
- Pflege- und Betreuung während 24 Stunden durch ständige Präsenz (24-Std. Notruf) gewährleistet

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen nicht eingeschlossen:

- Arztkosten, Arzneimittel und Medikamente
- Pflegematerial nach persönlichem Aufwand (siehe Zusatzleistungen Pflegepauschale)
- Pflege- und Behandlungsmassnahmen KVG gemäss Erfassung System BESA
- Getränke, die nicht in der Vollpension inbegriffen sind
- Verpflegung von Gästen
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Coiffeur, Pediküre, Näh- und Flickarbeiten der persönlichen Wäsche, chem. Reinigung
- Privathaftpflichtversicherung, Mobiliarversicherung
- Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse
- Fahrdienste/ diverse Transporte
- Kranken- und Unfallversicherung/ Krankentransporte
- Instand-Stellungskosten von Schäden

Kurzaufenthalte Der Zuschlag für Kurzaufenthalte wird bei befristeten Aufenthalten erhoben, dazu kommt eine Reinigungspauschale. Mindest-Ferienaufenthalt sind drei Wochen. Ab dem 2. Monat wechselt der befristete Ferienvertrag zum Normalvertrag mit 30 Tagen Kündigungsfrist per Ende eines Monats.

Reservation eines Zimmers Nach Absprache mit der Zentrumsleitung kann für eine bestimmte Zeit vor dem definitiven Eintritt ein Zimmer reserviert werden. Die Reservationsgebühr ist die vereinbarte Pensionstaxe minus den Abwesenheitsbetrag von Fr. 10.00 pro Tag. Wird der festgelegte Eintrittstag auf einen späteren Termin verschoben, tritt die Reservationsgebühr in Kraft.

2.2. Pflege taxen pro Tag Die KLV-pflichtigen Leistungen für Pflegemassnahmen werden nach BESA, dem "BewohnerInnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem" erfasst. Die Einstufung erfolgt ca. 2 Wochen nach dem Eintritt, anschliessend zweimal jährlich. Eine Zwischeneinstufung erfolgt dann, wenn eine Veränderung des Allgemeinzustandes eintritt. (Grundlage der Berechnung, Kosten pro Pflegestunde CHF 73.20 / Minute CHF 1.22 gemäss Bewilligung des Tarifs durch den Kanton Schwyz). Der Betrag für die KLV-Leistungen Anteil Versicherer wird direkt beim Versicherer eingefordert und bei der Rechnung in Abzug gebracht.

Pflegestufen ²	Besa- Minuten	Total Pflege taxe	Anteil Versicherer	Anteil Bewohner ³	Anteil öffentliche Hand ⁴
Alle Beträge in CHF					
Besa 1	1 - 20	13.40	9.00	4.40	0.00
Besa 2	21 - 40	37.80	18.00	19.80	0.00
Besa 3	41 - 60	62.20	27.00	21.60	13.60
Besa 4	61 - 80	86.60	36.00	21.60	29.00
Besa 5	81 - 100	111.00	45.00	21.60	44.40
Besa 6	101 - 120	135.40	54.00	21.60	59.80
Besa 7	121 - 140	159.80	63.00	21.60	75.20
Besa 8	141 - 160	184.20	72.00	21.60	90.60
Besa 9	161 - 180	208.60	81.00	21.60	106.00
Besa 10	181 - 200	233.00	90.00	21.60	121.40
Besa 11	201 - 220	257.40	99.00	21.60	136.80
Besa 12	221 +	281.80	108.00	21.60	152.20

MiGel-Pauschale nach KLV alle Pflegestufen, CHF 2.00 pro Tag.

MiGel / Material	Besa 1	2.00	
MiGel / Material	Besa 2-12		2.00

In Fällen, die sich aufgrund eines erhöhten Aufwands nicht innerhalb der 12 Pflegestufen abbilden lassen, können zusätzliche Kosten entstehen. Diese entsprechen grundsätzlich dem zusätzlichen Aufwand an Leistungen gemäss KVG und werden individuell vereinbart.

3. Zusatzleistungen

Spezial- und Wunschkost (Mehraufwand)	CHF	5.00	pro Tag
Schlussreinigung Einzelzimmer	CHF	300.00	pauschal
Schlussreinigung Mehrbettzimmer	CHF	200.00	pauschal
Aufwand Techn. Dienst; Einrichten TV-Geräte, Reparaturen pers. Einrichtung, Entsorgung Möbel, etc. plus Entsorgungs- gebühren	CHF	60.00	pro Std.
Leistungen im Todesfall	CHF	150.00	pauschal
Näh- und Flickarbeiten der persönlichen Wäsche	CHF	60.00	pro Std.
Bezeichnen der Wäsche bis 3 Tage vorher vor Eintritt	CHF	1.00	pro Stück
Bezeichnen der Wäsche weniger als 2 Tage vor Eintritt/ während des Aufenthaltes	CHF	2.00	pro Stück
Pauschale für Pflegematerial (nicht MIGEL ⁵) Stufe 1-6	CHF	8.50	Pro Monat
Stufe 7-12	CHF	15.00	Pro Monat
Telefonanschluss mit Gebühren Schweiz pro Monat	CHF	20.00	Pauschal
Telefonanschluss mit Gebühren Europa pro Monat	CHF	22.00	Pauschal
Telefonanschluss Grundgebühr plus Verbindungskosten andere Länder	CHF	20.00	plus Verbindungskosten
Gebühren für TV-Anschluss Gemeinschaftsanschluss	CHF	13.00	Pro Monat
Schlüssel/Badge bei Verlust	CHF	150.00	pauschal
Miete Fernsehgerät	CHF	60.00	Pro Monat
Miete Kopfhörer für Fernsehgerät	CHF	10.00	Pro Monat
Miete Parkplatz	CHF	60.00	Pro Monat
Internetanschluss Pflegezentrum Roswitha	CHF	15.00	Pro Monat
Weiterleiten der Post an Angehörige	CHF	5.00	pro Mal
Eintrittsaufwand bei Nichtantreten des Pensionsaufenthalts	CHF	250.00	Pauschal

4. Rückerstattung bei Abwesenheit

Während einer Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt) reduziert sich die Pensionstaxe ab dem 4. Tag um CHF 10.00.

Die Pflorgetaxe wird während Spital- oder Reha-Abwesenheit nicht verrechnet. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.

5. Auflösung des Vertrags bei Todesfall

Bei Todesfall gilt das Vertragsverhältnis nach 10 Tagen als aufgelöst. Während dieser Zeit ist die reduzierte Grundtaxe zu entrichten. Die Pflorgetaxen werden bis und mit dem Todestag verrechnet.

Das Zimmer ist innerhalb der 10 Tage oder nach Absprache mit der Zentrumsleitung durch die Angehörigen zu räumen, nachher ist die Zentrumsleitung zur Räumung und Entsorgung berechtigt. Der Aufwand wird in Rechnung gestellt.

5. Vorauszahlung

Beim Eintritt oder bei Reservation ist eine Vorauszahlung in der Höhe von

CHF 8'000.00 zu leisten. Bei Rücktritt, Austritt oder Todesfall wird diese nach dem Bezahlen der Schlussrechnung zurückerstattet.

Bei Ferien- und Kurzzeitgästen wird ebenfalls eine Vorauszahlung erhoben, CHF 4'500.00/ für 3 Wochen, über 3 Wochen CHF 8'000. 00. Die Vorauszahlung ist vor

Heimeintritt zu bezahlen.

Iban Nr. CH 78 0900 0000 8700 0997 8

Kann die Vorauszahlung nicht geleistet werden, muss bei der Wohnortgemeinde eine subsidiäre Kostengutsprache angefordert werden.

6. Besondere Bestimmungen

Die Pensions- und Betreuungstaxen werden per vereinbartem Eintrittsdatum in Rechnung gestellt, die Pflorgetaxen ab dem effektiven Eintrittstag. Die Rechnungsstellung erfolgt per LSV jeweils anfangs des folgenden Monats. Sollte die LSV-Belastung nicht möglich sein, wird ab dem 2. Monat eine Administrationsgebühr von Fr. 25.00 fakturiert.

Kostensätze für weitere Dienstleistungen, die nicht in der Taxordnung aufgeführt sind, werden gem. Aufwand festgelegt.

Die Einteilung in die Kategorie Gemeinde-, Kantonseinwohner oder Ausserkantonale erfolgt beim Eintritt in das Pflegezentrum Pfarrmatte/ Roswitha und bleibt während der ganzen Dauer des Aufenthaltes unverändert.¹

Eine Privathaftpflichtversicherung ist obligatorisch.

Die Geltendmachung finanzieller Beiträge Dritter- wie Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen, Beiträge öffentliche Hand- ist grundsätzlich Sache des Bewohners bzw. seiner Vertreter.

Für zusätzliche Leistungsangebote, wie Übergangspflege, Palliativpflege, Tages- oder Nachtstrukturen etc., können aufgrund übergeordneter gesetzlicher Regelungen abweichende Taxbestimmungen zur Anwendung kommen.

8808 Pfäffikon, gemäss GRB Nr. 409 vom 22. November 2018

Gemeinderat Freienbach

Gez.
Daniel Landolt

Gemeindepräsident

Gez.
Albert Steinegger

Gemeindeschreiber

¹ Gemäss Reglement mindestens 5 Jahre wohnhaft in der Gemeinde Freienbach

² Diese Beitragsstufen sind in der KLV-Verordnung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt.

³ Dieser Selbstbehalt beträgt im Maximum 20% des höchsten Betrages der Versicherer.

⁴ Die Restfinanzierung regelt der Kanton mit den Gemeinden.

⁵ MiGel= Mittel- und Gegenständeliste.